

8
2037 091

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 78 a

Eine Partei hat nicht schon dann einen Anspruch auf Anwaltsbeordnung (§ 78 a ZPO), wenn ihr das Armenrecht mangels hinreichender Erfolgsaussicht versagt wurde und ihr Prozeßbevollmächtigter daraufhin wegen mangelnder Vorschußzahlung das Mandat niedergelegt hat.

BGH, Beschl. v. 25. Januar 1966 - V ZR 166/63 - OLG München-
Augsburg
LG Augsburg

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 166/63

BESCHLUSS

Verkündet am
25. Januar 1966
Hirth,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rentners Alois K. [REDACTED] in A. [REDACTED],
D. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den Kunstmalers Benedikt S. [REDACTED] in A. [REDACTED],
N. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -.

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 18. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger beschlossen:

1. Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 70 000 DM festgesetzt.
2. Das Armenrechtsgesuch des Klägers vom 17. Januar 1966 wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO). Dem Revisionsgericht steht keine Überprüfung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu, sondern nur die Prüfung, ob das Berufungsgericht in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt das materielle Recht oder, soweit in der Revisionsbegründung gerügt, das Verfahrensrecht verletzt hat (§§ 549, 559, 561 ZPO). Diese Prüfung hat eine Rechtsverletzung des Berufungsgerichts im vorliegenden Fall nicht ergeben. Darauf, daß eine etwaige strafbare Falschaussage jedenfalls vor rechtskräftigem Strafurteil keinen Revisionsgrund darstellt, ist der Kläger bereits durch die Verfügung des Vorsitzenden vom 5. Mai 1965 hingewiesen worden.
3. Der Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 a ZPO wird zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger klagt auf Feststellung seines Eigentums an einem (1959 von ihm angeblich unwirksam veräußerten) Hausgrundstück und auf entsprechende Grundbuchberichtigungsbe-
willigung. Die Vorinstanzen haben die Klage als unbegründet
abgewiesen. Mit der Revision verfolgt er seine Klaganträge
weiter.

Das Rechtsmittel wurde am 20. September 1963 beim
Bayerischen Obersten Landesgericht durch einen ihm dort
beigeordneten Armenanwalt eingelegt und am 22. Januar 1964
durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt form-
und fristgerecht begründet. Nachdem der beschließende Senat
Armenrechtsgesuche des Klägers mehrfach mangels Erfolgsaus-
sicht abgelehnt hatte (am 31. Oktober 1963, 7. Februar 1964
und 16. Oktober 1964), hat dieser Anwalt unterm 4. Mai 1965
die Vertretung des Klägers niedergelegt. Im Verhandlungster-
min vom 8. Juni 1965 erging gegen den Kläger Versäumnisur-
teil auf Zurückweisung der Revision. Hiergegen legte der
beim Revisionsgericht zugelassene Rechtsanwalt C. [REDACTED] am
21. Juni 1965 für den Kläger Einspruch ein. Am 3. September
1965 zeigte er an, daß er nicht mehr beauftragt sei. Nachdem
zwischenzeitliche Armenrechtsgesuche des Klägers wiederum
abgelehnt worden waren (am 18. Mai 1965 und 17. September
1965) und der Verhandlungstermin für Einspruch und Haupt-
sache entgegen den Vorverlegungsanträgen des Gegners zu-
nächst auf 21. September 1965 bestimmt und am 17. September
1965 von Amts wegen auf den heutigen Tag verlegt worden war,
hat Rechtsanwalt C. [REDACTED] am 13. Oktober 1965 wiederum ein
Armenrechtsgesuch für den Kläger vorgelegt und insoweit das
Mandat wieder aufgenommen mit der ausdrücklichen Bereiter-

klärung, bei Armenrechtsbewilligung den Kläger als Prozeßbevollmächtigter zu vertreten. Nach Ablehnung auch dieses Armenrechtsgesuchs durch Senatsbeschluß vom 14. Dezember 1965 (ausgefertigt am 16. Dezember 1965) hat Rechtsanwalt C [REDACTED] am 10./11. Januar 1966 das Mandat erneut niedergelegt. Mit persönlichem Schreiben vom 17. Januar 1966 beantragt der Kläger Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 a ZPO.

Der Antrag ist unbegründet.

Das Gesetz stellt für die begehrte Beiordnung zwei Voraussetzungen auf: daß die Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und daß die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Ob die letztere Voraussetzung zu bejahen wäre, braucht nicht geprüft zu werden. Denn es fehlt an der ersteren Voraussetzung, daß der Kläger keinen vertretungsbereiten Rechtsanwalt fände:

Er hatte in Rechtsanwalt C [REDACTED] einen Anwalt gefunden, der zu seiner Vertretung bereit war, falls er im gesetzlichen Umfang honoriert würde. Rechtsanwalt C [REDACTED] hatte sich nämlich nicht nur zur Übernahme des Mandats im Fall der Beiordnung als Armenanwalt bereit erklärt, sondern nach dem glaubhaften eigenen Vortrag des Klägers im jetzigen Gesuch auch sein Tätigwerden als Wahlanwalt lediglich davon abhängig gemacht, daß der Kläger ihm einen Kostenvorschuß von 2 250 DM zahle, der angesichts des mit mindestens 70 000 DM zu bemessenden Revisionsstreitwerts (Grundstückswert, § 6 ZPO) nicht zu beanstanden ist. Scheitert aber die Vertretungsbereitschaft eines Anwalts nur an mangelnder Vorschußzahlung des Mandanten, so kommt die Vergünstigung des § 78 a ZPO nach ihrem Sinn und Zweck nicht zum Zug; denn sie

sieht in Absatz 3 gerade eine Vorschußzahlung vor (Stein/Jonas/Pohle, ZPO 19. Aufl. § 78 a II 3 Ende; ebenso für den inhaltsgleichen § 33 der früheren Reichs-Rechtsanwaltsordnung RG JW 1892, 363 Nr. 3 und Friedländer, RAO 3. Aufl. § 33 Rdn. 17). Für Parteien, die selbst zur Honorierung eines Rechtsanwalts nicht in der Lage sind, sieht das Gesetz die Möglichkeit der Anwaltsbeordnung im Armenrecht vor (§§ 114, 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO), stellt dazu allerdings auch die Voraussetzung hinreichender Erfolgsaussicht auf. Ist diese Voraussetzung zu verneinen, so entfällt eine Anwaltsbeordnung auch bei mangelnder Zahlungsfähigkeit der Partei; sie kann dann nicht auf dem Umweg über § 78 a ZPO herbeigeführt werden.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger